

117. 1. In welchem Umfange gewährt §. 207 R.D. dem inländischen Gläubiger Schutz?
 2. Sind Grundstücke, welche der Vertreter eines im Auslande eröffneten Konkurses im Inlande erworben hat, der Vorschrift des §. 207 R.D. unterworfen?

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Januar 1885 i. S. R. u. W. (Bekl.) w. Fallimentsmasse W. (Kl.) Rep. II. 429/84.¹

- I. Landgericht Kleve.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Die Firma W. zu Venlo in Holland wurde daselbst fallit erklärt. Der zu Köln wohnhafte K. klagte eine Forderung an dieselbe zu 17 149 M vor dem Landgerichte zu Kleve gegen die Inhaber der Firma sowie gegen die Kuratoren der Fallitmasse ein, indem er sich auf §. 207 R.D. und die Behauptung stützte, daß die Firma W. ein Ackergut im Gerichtsbezirke besitze. Diese Klage wurde abgewiesen und die eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die deutsche Konkursordnung hat, was das Verhältnis eines im Auslande schwebenden Konkurses zu dem im Inlande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners betrifft, das strenge Territorialprinzip verlassen, und, auf den freieren internationalen Standpunkt sich stellend, grundsätzlich anerkannt, daß der ausländische Konkurs auch für das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners Wirkung habe, und

¹ Der zweite Teil dieses Urtheiles ist oben unter Nr. 97 S. 343 abgedruckt.
 D. R.

namentlich der Verwalter jenes Konkurses die Auslieferung des letzteren zur Konkursmasse zu fordern berechtigt sei.

Eine Beschränkung erhält aber dieser Grundsatz durch die Vorschrift des §. 207 R.D., welcher bestimmt, daß, wenn ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden, Vermögensgegenstände im Inlande besitzt, die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig ist.

Nach den Motiven S. 458 knüpft sich die bezogene Gesetzesvorschrift an den §. 24 C.F.D., welcher, indem er den Ausländern gegenüber den Gerichtsstand des Vermögens allgemein zuläßt, wesentlich den Zweck hat, die inländischen Gläubiger dadurch zu schützen, daß die im Inlande vorhandenen Vermögensstücke als Gegenstände der Zwangsvollstreckung benützt werden können, und will, wenn es sich um den Fall eines im Auslande eröffneten Konkurses handelt, den inländischen Gläubigern des Gemeinschuldners in gleicher Weise Schutz gewähren.

Wie nun bereits durch die Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 6 S. 400 näher ausgeführt worden, ist hiernach der §. 207 a. a. O. dahin auszulegen, daß die Vorschrift desselben nicht bloß diejenigen inländischen Gläubiger schützt, welche zur Zeit der Eröffnung des inländischen Konkurses bereits vollstreckbare Titel gegen den Schuldner erwirkt haben, vielmehr jenen Gläubigern überhaupt zu gute kommt und sie zu allen den Schritten berechtigt, z. B. Vorgehen mit Klagen, Arresten etc, welche erforderlich sind, um die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen herbeizuführen. Von einer Erörterung der ferneren Frage aber, ob aus der genannten Gesetzesbestimmung mit dem angeführten Urteile und Sarwey, Konkursordnung S. 734 (vgl. dagegen Wilmowski, Konkursordnung S. 514) die weitere Folgerung zu ziehen sei, daß, was jenes Vermögen angeht, der Gemeinschuldner, des Konkurses ungeachtet, als dispositio- und prozessfähig gelten müsse, kann im gegenwärtigen Falle abgesehen werden, weil hier sowohl die Teilhaber der fallierten Firma als die Vertreter des Fallimentes im Prozesse sind.

Nach vorstehendem ist nun die Anwendung des §. 207 R.D. dadurch bedingt, daß der im Auslande in Konkurs geratene Gemeinschuldner Vermögensgegenstände im Inlande besitzt. Wenn daher das Oberlandesgericht in erster Linie das Vorhandensein dieser Voraussetzung, von welcher nach §. 24 C.F.D. auch die Zuständigkeit des

inländischen Richters abhing, geprüft und die übrigen der Klage entgegengesetzten Einwendungen, auch soweit sie prozessualischer Natur sind, beiseite gelassen hat, so kann dasselbe deshalb ein begründeter Vorwurf nicht treffen.

Was sodann aber die Frage betrifft, ob im vorliegenden Falle die Gemeinschuldnerin Firma W. Vermögen im Inlande hatte, so kommt hier unbestritten lediglich das zu Str. gelegene Gut Haeghof in Betracht. Bezüglich desselben hat nun das Oberlandesgericht aus den bei der mündlichen Verhandlung in dieser Instanz vorgelesenen Urkunden thatsächlich festgestellt, daß das genannte Gut am 3. Juni 1882 von den beklagten Teilhabern der genannten Firma und deren Schwester, Ehefrau M., als Verkäufern an van D. und Genossen — unter Stipulation einer einjährigen Rückkaufsfrist — übertragen ist, und daß sodann am 3. Oktober 1882 der Kurator des Fallimentes, jenes Gut von van D. und Genossen für das Falliment gekauft und mit Geldern des Fallimentes bezahlt hat.

Auf Grund dieser Verträge, deren für die streitige Frage wesentlichen Inhalt das angegriffene Urteil wiedergiebt, hat nun das Oberlandesgericht angenommen, daß der fragliche Ankauf nicht in Ausübung des von den Verkäufern stipulierten Rückkaufsrechtes und nicht in der Absicht, einen Vermögenserwerb für die Firma W. zu machen, bewirkt worden, vielmehr für die Fallitmasse und aus deren Mitteln geschehen sei, um das Kaufobjekt der Gläubigerschaft zu gute kommen zu lassen. Wenn dem gegenüber der Kläger rügt, daß das Oberlandesgericht bei seiner Feststellung auf das hier maßgebende holländische Recht nicht näher eingegangen sei, namentlich nicht geprüft habe, ob nach den Vorschriften desselben die Gläubigerschaft als ein selbständiges Eigentumssubjekt angesehen werden könne, so läßt sich mit dieser Rüge das eingelegte Rechtsmittel schon um deswillen nicht begründen, weil es sich bei der Erörterung dieser Frage überall um nicht revisibles Recht handeln würde. Im übrigen geht auch die deutsche Konkursordnung, wie das ebenfalls die bezogene Entscheidung des Reichsgerichtes schon hervorgehoben hat, bei der Vorschrift des §. 207 davon aus, daß das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches dem Zugriffe der inländischen Gläubiger unterliegen soll, insofern nicht als ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen anzusehen ist, und daraus folgt, daß Vermögensstücke, welche erst im Laufe des

Konkursverfahrens von dem Vertreter der Konkursmasse und für dieselbe erworben worden sind, die Voraussetzung des §. 207 a. a. O. nicht erfüllen.“ . . .